

**Anrechnungsregelung
für die Ganztagschulen in neuer Form**

**Bekanntmachung
des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend
vom 30. Januar 2002 (9324 — Tgb.Nr. 3683/01)**

1. Schulen, die ab dem Schuljahr 2002/2003 als Ganztagschulen in der neuen Form errichtet werden, erhalten gem. § 13 Abs. 1 LehrArbZVO¹⁾ zur Durchführung und Organisation des Ganztagsangebots die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Stundenanrechnungen:

¹⁾ GAmtsbl. 1999 S. 277.

Anrechnungsregelung für die Ganztagschulen in neuer Form (die Schülerzahlen beziehen sich auf die in einem Schuljahr angemeldeten Ganztags- schülerinnen und -schüler)		
Grundschule/ Sekundarstufe	Sonderschule	Anrechnung
Schüler	Schüler	LWS
36/54 bis 71	26 bis 51	3
72 bis 107	52 bis 77	4
108 bis 143	78 bis 103	5
144 bis 179	104 bis 129	6
180 bis 215	130 bis 155	7
216 bis 251	156 bis 181	8
252 bis 287	182 bis 207	9
288 bis 341	208 bis 233	10
342 bis 395	234 bis 259	11
396 bis 449	260 bis 285	12
450 bis 503	286 bis 311	13
504 bis 557	312 bis 337	14
558 bis 611	338 bis 363	15
612 bis 683	364 bis 389	16
684 bis 755	390 bis 415	17
756 bis 827	416 bis 441	18

2. Die Stundenanrechnungen werden ab dem Schuljahr gewährt, zu dem das Ganztagsschulangebot eingerichtet wird.
3. Den Schulen, die eine Option zur Einrichtung eines Ganztagsangebots erhalten haben, werden zur Vorbereitung dieses Angebots bereits im Schulhalbjahr vor dem Errichtungszeitpunkt drei Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt.
4. Die Stundenanrechnung ist nicht an die Schulleitungen gebunden.
5. Diese Regelung gilt bis zum In-Kraft-Treten einer anderweitigen Anrechnungsregelung für die Ganztagschulen in neuer Form.